



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung über die Kommunikation und Information

vom 14. Januar 2019

Verordnung über die Kommunikation und Information

Der Gemeinderat, gestützt auf § 1 Lit. g letzter Satz der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ettingen vom 12. März 2013 (GO), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die interne sowie externe Kommunikation und Information durch den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sowie die vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und weiteren Gremien.

§ 2 Informationstätigkeit

Die Öffentlichkeit ist nach Massgabe des allgemeinen Interesses über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zu orientieren.

§ 3 Grenzen

Die Informationstätigkeit wird begrenzt durch entgegenstehende öffentliche und schutzwürdige private Interessen sowie durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

B. Organisation

§ 4 Zuständigkeiten

Für die Kommunikation und Information durch den Gemeinderat ist der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin verantwortlich.

§ 5 Medien

¹ Primäre Medien im Alltagsgeschäft sind der Birsigtal-Bote, die Homepage der Gemeinde sowie das Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft.

² Situativ können andere Medien wie Fernsehen, Radio, Presse und weitere Druckerzeugnisse berücksichtigt werden.

C. Interne Kommunikation

§ 6 Sitzungen der Abteilungsleitenden

Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin informiert die Abteilungsleitenden wöchentlich - in der Regel direkt nach der Gemeinderatssitzung - über die für ihre Aufgabenerfüllung wichtigen Beschlüsse des Gemeinderats sowie über die aktuell laufenden Geschäfte.

§ 7 Teamsitzungen

Die Abteilungsleitenden informieren anlässlich von Teamsitzungen in der Regel wöchentlich ihre Mitarbeitenden über für ihre Aufgabenerfüllung wichtige Beschlüsse des Gemeinderats sowie über aktuell laufende Geschäfte in ihrem Tätigkeitsbereich.

§ 8 Plenumssitzungen

Mindestens einmal pro Quartal - bei Bedarf häufiger - informiert der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin anlässlich einer Plenumssitzung die ganze Belegschaft über das aktuelle Geschehen in Politik und Verwaltung.

§ 9 Rundmail

¹ Allgemeine und für die Aufgabenerfüllung notwendige Informationen können durch den Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin der ganzen Belegschaft auch mittels Rundmail zugänglich gemacht werden.

² Die Möglichkeit der Information über das Rundmail steht auch den Abteilungsleitenden innerhalb ihrer Abteilung zur Verfügung.

D. Externe Kommunikation

§ 10 Normaler Geschäftsgang

¹ Die Abteilungsleitungen sind verantwortlich für die aktive Kommunikation über den normalen Geschäftsgang in ihrem Aufgabengebiet.

² Die entsprechenden Medienmitteilungen tragen die Signatur "Gemeindeverwaltung, Abteilung XY".

§ 11 Medienanfragen von aussen

¹ Medienanfragen von aussen sind immer an die Verwaltungsleitung zu richten resp. an diese weiterzuleiten.

² Die Verwaltungsleitung äussert sich gegenüber Medien sach- und geschäftsbezogen zu aktuellen Themen. Bei Bedarf kann hierzu die zuständige Abteilungsleitung und/oder das zuständige Gemeinderatsmitglied hinzugezogen werden.

³ Die Verwaltungsleitung kann in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied die Abteilungsleitung ermächtigen, externe Medienanfragen zu beantworten.

§ 12 Durch den Gemeinderat

¹ Verlautbarungen über aktuelle und abgeschlossene Geschäfte des Gemeinderats liegen im Rahmen des zugeordneten Ressorts in der Verantwortung des zuständigen Gemeinderatsmitglieds.

² Mitteilungen des Gesamtgemeinderats werden anlässlich einer ordentlichen Gemeinderatssitzung formell beschlossen.

§ 13 Aufgaben des Gemeindepräsidiums

¹ Das Gemeindepräsidium hat die Aufsicht über die Kommunikation und Information und erteilt Auskünfte und Informationen zu allen Belangen der Gemeinde. Bei Bedarf spricht sich das Gemeindepräsidium vorgängig mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied, der Verwaltungsleitung oder der zuständigen Abteilungsleitung ab.

² Das Gemeindepräsidium berät die Personen, welche gemäss dieser Verordnung den Medien Auskünfte und Informationen erteilen.

§ 14 Kommunikation mit anderen Behörden, Kommissionen und weiteren Gremien

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung kommunizieren mit anderen Behörden, Kommissionen und weiteren Gremien wie beispielsweise Arbeitsgruppen über die jeweiligen Präsidien.

§ 15 Kommunikation durch Kommissionen, nebenamtliche Funktionen und weitere Gremien

¹ Durch den Gemeinderat eingesetzte nebenamtliche Funktionen und weitere Gremien, wie beispielsweise Arbeitsgruppen, treten in der Regel nicht selbstständig an die Öffentlichkeit.

² Durch den Gemeinderat eingesetzte Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten gemäss Pflichtenheft selbstständig an die Öffentlichkeit treten. Sie tun dies beispielsweise durch

- a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
- b) Teilnahme am Gugger-Märt;
- c) Mitteilungen im Birsigtal-Boten.

³ Die durch den Gemeinderat eingesetzten Kommissionen haben politische Verlautbarungen zu unterlassen.

E. Krisenkommunikation

§ 16 Informationspflicht

¹ Alle Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder sowie alle Verwaltungsangestellten sind verpflichtet über besondere Vorkommnisse umgehend nach entsprechender Feststellung den Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin oder die entsprechende Stellvertretung zu informieren.

² Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin orientiert sodann umgehend die folgenden Personen resp. deren Stellvertretungen:

- a) das Gemeindepräsidium;
- b) das zuständige Gemeinderatsmitglied;
- c) den zuständigen Abteilungsleiter resp. die zuständige Abteilungsleiterin.

§ 17 Besondere Vorkommnisse und Krisen

¹ Als besondere Vorkommnisse gelten insbesondere alle Ereignisse, die den Rahmen des alltäglichen deutlich sprengen und von öffentlichem Interesse sind.

² Als Krisen gelten insbesondere akut eingetretene oder drohende Vorkommnisse, die eine Gefahr für

- a) das Leben und/oder die Gesundheit;
- b) die Umwelt;
- c) die Einrichtungen oder das Vermögen der Gemeinde;
- d) das Erleiden eines Image-Schadens der Gemeinde;

darstellen.

§ 18 Krisenkommunikation

¹ Erachtet es das Gemeindepräsidium als notwendig, ruft es für diese Angelegenheit die Krisenkommunikation aus und informiert darüber die Personen gemäss § 16 Abs 2 sowie den Gesamtgemeinderat.

² Das Gemeindepräsidium bestimmt eine für die Krisenkommunikation verantwortliche Person. Jegliche interne sowie externe Kommunikation erfolgt ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich über die verantwortliche Person.

Ettingen, 14. Januar 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter-Stv.:

Sibylle Haussener Patrick Rüegg